

Rechtssache C-392/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch
(Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's Hertogenbosch,
Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Juni 2022

Kläger:

X

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz
und Sicherheit, Niederlande)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Beklagte hat den Asylantrag des Klägers nicht geprüft, weil er davon ausgeht, dass Polen hierfür zuständig ist. Der Kläger setzt sich gegen diese Entscheidung zur Wehr, weil er bei einer Überstellung an Polen befürchtet, in eine Situation zu geraten, die sich nicht mit den durch die Charta garantierten Grundrechten vereinbaren lässt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Rechtbank stellt nach Art. 267 AEUV Vorlagefragen über die Tragweite und den Zweck des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens im Rahmen der Überstellung des Klägers an den zuständigen Mitgliedstaat, wenn in diesem Mitgliedstaat gegen Grundrechte des Klägers und von Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen in Form von u. a. Pushbacks und Haft verstoßen wird. Auch stellt

sich die Frage, über welche Beweismittel der Kläger verfügt und welcher Beweismaßstab gilt, wenn dieser anführt, dass die Überstellung nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung zu untersagen ist. Schließlich stellt sich die Frage, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen von Bedeutung ist, ob der Kläger glaubhaft macht, dass es keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt.

Vorlagefragen

I Ist die Dublin-Verordnung¹ angesichts ihrer Erwägungsgründe 3, 32 und 39 in Verbindung mit den Art. 1, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union² dahin auszulegen und anzuwenden, dass der Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens nicht teilbar ist, so dass schwerwiegende und systematische Verstöße gegen das Unionsrecht, die vom eventuell zuständigen Mitgliedstaat vor der Überstellung gegenüber Drittstaatsangehörigen begangen werden, die (noch) keine Dublin-Rückkehrer sind, der Überstellung an diesen Mitgliedstaat absolut entgegenstehen?

II Bei Verneinung dieser Frage: Ist Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung in Verbindung mit den Art. 1, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass, wenn der eventuell zuständige Mitgliedstaat das Unionsrecht auf schwerwiegende und systematische Weise verletzt, der überstellende Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-Verordnung nicht ohne Weiteres vom Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens ausgehen darf, sondern alle Zweifel daran beseitigen muss, dass der Antragsteller nach seiner Überstellung nicht in eine Situation geraten wird, die Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspricht, bzw. glaubhaft machen muss, dass dies nicht geschehen wird?

III Mit welchen Beweismitteln kann der Antragsteller seine Argumente, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung seiner Überstellung entgegensteht, untermauern, und welcher Beweismaßstab ist dabei anzuwenden? Hat der überstellende Mitgliedstaat angesichts der Verweise auf den unionsrechtlichen Besitzstand in den Erwägungsgründen der Dublin-Verordnung eine Pflicht zur Zusammenarbeit und/oder eine Vergewisserungspflicht bzw. müssen bei schwerwiegenden und systematischen Grundrechtsverstößen gegenüber Drittstaatsangehörigen individuelle Garantien vom zuständigen Mitgliedstaat eingeholt werden, dass die Grundrechte des Antragstellers nach seiner Überstellung (sehr wohl) beachtet werden? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn sich der Antragsteller in Beweisnot befindet, sofern er seine konsistenten und detaillierten Erklärungen nicht mit Dokumenten belegen kann, während dies angesichts der Art der Erklärungen nicht erwartet werden kann?

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (L 180/31).

² Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2012/C 326/02.

IV Fällt die Antwort auf die vorstehenden Fragen unter III anders aus, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass Beschwerden bei den Behörden und/oder die Einlegung von Rechtsbehelfen im zuständigen Mitgliedstaat nicht möglich und/oder nicht wirksam sind?

Angeführte unionsrechtliche und völkerrechtliche Vorschriften

Art. 1 und 33 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden: Genfer Konvention).

Art. 1, 4, 18, 19, 47, 51 bis 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

Erwägungsgründe 3, 19, 32 und 39 sowie Art. 3, 5 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin-Verordnung).

Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU.

Urteil vom 19. März 2019, Jawo (C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 78 bis 92).

Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 59, 63 bis 65, 75 und 76).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Kläger stellte am 9. November 2021 in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz. Er reiste am 21. November 2021 in die Niederlande ein und stellte am 22. November 2021 einen Antrag auf internationalen Schutz in den Niederlanden. Am 1. Februar 2022 wurde zwischen den Niederlanden und Polen auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-Verordnung eine Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit getroffen, in der Polen seine Zuständigkeit für den Asylantrag anerkennt.
- 2 Mit Bescheid vom 20. April 2022 prüfte der Beklagte den Antrag des Klägers auf internationalen Schutz nicht, weil er insoweit Polen für zuständig hält. Der Kläger erhob dagegen Klage. Der Voorzieningenrechter (für den vorläufigen Rechtsschutz zuständiger Richter) entschied, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, und ordnete an, dass der Kläger nicht nach Polen überstellt wird, solange über die Klage nicht entschieden ist. Da die Ersuchen in den Rechtssachen C-614/21 und C-208/22 (zwei vergleichbare Sachen, in der es um einen Asylantrag geht, für den Malta bzw. Kroatien als zuständig angesehen wurde) zurückgenommen wurden und der Gerichtshof daher nicht mehr entscheiden muss, hat die Rechtbank dem Gerichtshof die damals gestellten Fragen erneut vorgelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 3 Der Kläger wendet sich gegen seine Überstellung an Polen, weil er befürchtet, dass seine Grundrechte dort verletzt werden, so wie es seinen Angaben nach bereits während seines Aufenthalts dort geschehen ist. Er trägt vor, dass er von den polnischen Behörden dreimal mittels so genannter „Pushbacks“ aus dem Unionsgebiet nach Belarus verbracht worden sei. Der Kläger untermauert seine Behauptungen mit eigenen Aussagen und Berichten von Nichtregierungsorganisationen über die Situation von Drittstaatsangehörigen und Personen, die nach der Dublin-Verordnung nach Polen überstellt wurden, in Polen.
- 4 Der Beklagte trägt vor, dass aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens (in den Fragen zwischenstaatliches Vertrauen genannt) und der Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit davon ausgegangen werden könne, dass die Grundrechte des Klägers nach seiner Überstellung an Polen nicht verletzt würden. Es bestehe auch keine Gefahr für den Kläger, mittels „Pushbacks“ aus dem Hoheitsgebiet Polens verbracht zu werden. Ferner habe der Kläger seine Aussagen über seine Erfahrungen in Polen nicht mit Dokumenten belegt. Er habe sich auch nicht bei den polnischen Behörden über die behauptete Nichteinhaltung des Unionsrechts beschwert, obwohl sich nicht herausgestellt habe, dass dies nicht möglich sei. Schließlich sei nicht klar, was die Rechtbank mit den gestellten Vorlagefragen schützen möchte. Es sei nämlich Aufgabe der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einzuleiten, falls dieser Mitgliedstaat „Pushbacks“ anwende oder Entscheidungen des Gerichtshofs ignoriere.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 5 Die Rechtbank erwägt, dass bei der Durchführung der Dublin-Verordnung der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gilt und davon ausgegangen werden darf, dass der Antragsteller nach seiner Überstellung nicht in eine Situation gerät, die Art. 4 der Charta widerspricht. Wenn der Antragsteller das Gegenteil behauptet, muss er dies auch beweisen.
- 6 Die Prüfung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung beschränkt sich auf die Situation nach der Überstellung, insbesondere auf die Aufnahme und die Lebensverhältnisse während des Asylverfahrens – sowie die Qualität dieses Verfahrens – im zuständigen Mitgliedstaat, wobei diese auch beinhaltet, dass der Ausländer gegebenenfalls eine Beschwerde einlegen und bei einem nationalen Gericht Klage erheben kann.
- 7 In Verfahren über Überstellungsentscheidungen auf der Grundlage der Dublin-Verordnung sieht sich die Rechtbank immer öfter mit der Rechtsfrage konfrontiert, ob vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auszugehen ist, wenn offenkundige Verstöße gegen Grundrechte im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten bzw. durch verschiedene Mitgliedstaaten begangen werden. So

gibt es eine Vielzahl von Meldungen über Pushbacks und werden Vereinbarungen mit Drittstaaten getroffen, um die Einreise in die Union zu verhindern (Pullbacks).

- 8 Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten die Genfer Konvention, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Charta beachten. Das darin vorgesehene Zurückweisungsverbot, das nach Ansicht des EGMR eine Einzelfallprüfung der Asylgründe voraussetzt, verliert jedoch jede Bedeutung, wenn es Drittstaatsangehörigen tatsächlich unmöglich gemacht wird, das Gebiet der Union zu betreten, um internationalen Schutz zu beantragen.
- 9 Die Rechtbank leitet aus dem Urteil Jawo ab, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens das Vertrauen darauf beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten jederzeit alle Grundrechte beachten und deren Einhaltung gegenüber jeder Person gewährleisten.
- 10 Durch Push- und Pullbacks werden die Wirksamkeit der Dublin-Verordnung und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens allerdings untergraben. Asylbewerber werden mit dem Risiko der Zurückweisung konfrontiert und davon abgehalten, in bestimmten Mitgliedstaaten Schutz zu beantragen. Das wiederum erhöht den Druck auf die Asyl- und Aufnahmekapazitäten anderer Mitgliedstaaten.
- 11 Eine entscheidende Behörde darf aufgrund des vorgenannten Grundsatzes davon ausgehen, dass die Grundrechte des Antragstellers nach seiner Überstellung nicht verletzt werden. Wenn er jedoch vor Gericht glaubhaft macht, dass im zuständigen Mitgliedstaat und durch diesen systematische Grundrechtsverletzungen ihm gegenüber und/oder gegenüber Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen begangen werden, stellt sich die Frage, ob die Überstellung in dieser Situation absolut verboten werden muss und/oder bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ohne Weiteres vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ausgegangen werden kann.
- 12 Nach Ansicht der Rechtbank werden in Polen bereits seit Langem Grundrechte verletzt. Dies geschieht nicht nur an der Außengrenze, sondern auch nach der Einreise. Drittstaatsangehörige werden festgenommen und an die Außengrenzen gebracht, um abgeschoben zu werden, ohne dass sie angeben können, dass sie Asyl beantragen wollen. Die Rechtbank verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf ein Public Statement von Amnesty International vom 11. April 2022. Darin hat Amnesty International auf weit verbreitete und strukturelle Pushback-Praktiken der polnischen Behörden hingewiesen, wobei Polen diese seit Oktober 2021 als Reaktion auf die so genannte „hybride Kriegsführung“ durch Belarus gesetzlich verankert hat. Eine solche nationale Regelung läuft nach Ansicht der Rechtbank offensichtlich dem Unionsrecht zuwider.
- 13 Abgesehen von den Verletzungen an der Außengrenze mit Belarus ergibt sich nach Auffassung der Rechtbank aus glaubwürdigen Quellen außerdem, dass Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Gerichte bestehen.

- 14 Die Rechtbank fragt sich nun, welche Tragweite der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens hat, und möchte wissen, ob er sich danach aufteilen lässt, wo und in welchem Zeitraum Verstöße gegen die Charta stattfinden, welche Grundrechte betroffen sind und inwieweit die Haltung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung ist.
- 15 Die Charta und die EMRK stellen keine Rangfolge aller Grundrechte auf. Die Rechtbank geht daher davon aus, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens voraussetzt, dass alle Grundrechte immer und im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten beachtet werden und nicht nur in Bezug auf Asylbewerber, die in den Mitgliedstaat zurückkehren, der für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist.
- 16 Falls der Gerichtshof das Unionsrecht dahin auslegt, dass nur das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta für den betreffenden Antragsteller zu prüfen ist, gelangt die Rechtbank zu der Schlussfolgerung, dass der Gerichtshof den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens damit für teilbar erachtet. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof in diesem Fall, zu verdeutlichen, welche Rechtsgrundlage dabei zur Anwendung gelangt.
- 17 Die zentrale Rechtsfrage ist, ob die Gerichte den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in das Vertrauen vor der Überstellung und das Vertrauen nach der Überstellung sowie in das Vertrauen bezüglich der spezifischen Situation eines zurückkehrenden Asylbewerbers und das Vertrauen in die Achtung aller Grundrechte gegenüber allen Drittstaatsangehörigen durch den zuständigen Mitgliedstaat aufteilen müssen.
- 18 Eine Entscheidung wird auf „Vertrauen“ gestützt, wenn es um Erwartungen hinsichtlich künftiger Ereignisse geht. Steht tatsächlich fest, dass der zuständige Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen zur Achtung der Grundrechte nicht nachkommt, stellt sich die Frage, worauf dieses Vertrauen dann beruht.
- 19 Die erste Frage ist, ob bei der Feststellung, dass der zuständige Mitgliedstaat mehrere Grundrechte gegenüber Drittstaatsangehörigen schwerwiegend und systematisch verletzt, die Überstellung an diesen Mitgliedstaat bereits aus diesem Grund verboten werden muss. Bei Verneinung dieser Frage stellt sich sodann die Frage, ob das gegenseitige Vertrauen untereinander bei der Prüfung, ob eine Situation im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung vorliegt, noch den Ausgangspunkt bilden muss.
- 20 Die Rechtbank möchte wissen, ob die Wendung „Behandlung in den Mitgliedstaaten“, die der Gerichtshof in Rn. 82 des Urteils Jawo verwendet, als „in den Mitgliedstaaten und/oder durch diese“ zu verstehen ist. Wenn diese Wendung eng als „in“ im Sinne von „im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ auszulegen ist, nimmt das den Art. 18 und 19 der Charta und Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung ihre Bedeutung. Werden Asylbewerber vom Hoheitsgebiet

der Mitgliedstaaten ferngehalten, kann nämlich kein Verstoß „IN“ den Mitgliedstaaten begangen werden.

- 21 Der 32. Erwägungsgrund der Dublin-Verordnung scheint darauf hinzudeuten, dass die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte entsteht, sobald ein Asylbewerber (der Gerichtsbarkeit bzw.) dem Einfluss der Mitgliedstaaten unterliegt, und nicht erst, nachdem er in die Union tatsächlich eingereist ist. Eine andere Auslegung beeinträchtigt die praktische Wirksamkeit der Charta und von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung, weil sich ein Mitgliedstaat dann nämlich seiner Zuständigkeit für den Drittstaatsangehörigen entziehen kann, indem er seine Einreise faktisch verhindert.
- 22 Darüber hinaus kann Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegenstehen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss geprüft werden, in welcher Situation sich der Antragsteller nach seiner Überstellung befinden wird. Nach Rn. 82 des Urteils Jawo, die dem 32. Erwägungsgrund der Dublin-Verordnung entspricht, muss „die Behandlung von Personen“, die internationalen Schutz beantragen, u. a. die Anforderungen der Charta und der EMRK erfüllen. Die Tragweite des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und der Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen müssen, beschränken sich daher auch offenbar weder auf den Zeitraum nach der Überstellung noch bloß auf die Wahrung von Art. 4 der Charta.
- 23 Die Rechtbank möchte vom Gerichtshof wissen, wie eng Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung auszulegen ist und ob nur die Wahrung von Art. 4 der Charta oder aber aller Grundrechte berücksichtigt werden muss.
- 24 Außerdem ersucht die Rechtbank um Verdeutlichung hinsichtlich der Frage, ob das Ausmaß des Risikos einer Verletzung von Grundrechten nach der Überstellung auch durch vor der Überstellung gegenüber dem Antragsteller oder Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen begangene Verletzungen beeinflusst wird. Anders als die Richtlinie 2011/95 enthält die Dublin-Verordnung nämlich keine Bestimmung, nach der eine frühere Verfolgung deutlich dafür spricht, dass die Befürchtung des Antragstellers begründet ist.
- 25 Vorliegend wurde die Überstellungsentscheidung erlassen, nachdem eine Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit getroffen worden war. Damit wird nach der niederländischen Rechtspraxis die Garantie erlangt, dass es nicht zu einer Verletzung von Art. 4 der Charta kommen wird. Der Rechtbank stellt sich die Frage, ob dies auch in einer Situation wie der in Polen gilt.
- 26 Die angeführte niederländische Auslegung dieser Vereinbarung führt dazu, dass ihr Inhalt und ihre Tragweite weiter reichen, als der Unionsgesetzgeber in Art. 18 der Dublin-Verordnung beabsichtigt hat. Diese Bestimmung garantiert nämlich die Aufnahme oder Wiederaufnahme, jedoch nicht die Prüfung des Asylantrags. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof daher auch um Verdeutlichung der Tragweite der Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit.

- 27 Außerdem stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Haltung des zuständigen Mitgliedstaats hat. Der Gerichtshof hat dazu in Rn. 92 des Urteils Jawo ausgeführt, dass im Fall der Unwilligkeit der Behörden die Defizite, die der Überstellung entgegenstehen, eine „besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit“ erreichen müssen.
- 28 Die Rechtbank stellt fest, dass eine solche Unwilligkeit in Polen derzeit vorhanden ist. Für den Fall, dass die polnischen Behörden ihre Haltung bis zur endgültigen Entscheidung der Rechtbank geändert haben sollten, fragt die Rechtbank, ob diese Schwelle niedriger ist, wenn die Behörden nicht unwillig sind. Für einen Asylbewerber ist es gleichwohl von geringer Bedeutung, ob die Verletzung seiner Grundrechte auf der Unwilligkeit oder der Ohnmacht des zuständigen Mitgliedstaats beruht. Auch können ein hoher Zustrom von Drittstaatsangehörigen, insbesondere Ukrainern, und damit verbundene praktische Probleme aus rechtlicher Sicht nur schwer eine Rechtfertigung dafür darstellen, die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Grundrechte nicht mehr zu erfüllen. Immerhin enthält Art. 33 der Dublin-Verordnung einen „Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung“ für einen derart großen Flüchtlingszustrom. Polen hat diesen Mechanismus jedoch nicht aktiviert.
- 29 Die Fragen der Rechtbank betreffen anders als die in den Rechtssachen C-254/21, C-228/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21 eine Situation, in der der eventuell zuständige Mitgliedstaat vor einer Überstellung erhebliche Defizite hinsichtlich seiner unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Grundrechte aufweist und daher nicht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben handelt, sondern diese verletzt. Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf die Problemstellung, ob die Überstellung absolut verboten werden muss, und hilfsweise darauf, ob der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unangewendet zu lassen ist, wenn vor der Überstellung begangene Verstöße gegen Grundrechte oder gegenüber Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen gegeben sind.
- 30 Ist die Überstellung unter den genannten Umständen nicht bereits ausgeschlossen, stellt sich als Nächstes die Frage, ob sich der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellen möchte, dann entweder auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens berufen kann oder gemäß dem Unionsrecht selbst jeden Zweifel daran ausräumen oder glaubhaft machen muss, dass Art. 4 der Charta nach der Überstellung nicht verletzt werden wird.
- 31 Unter Verweis auf das Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127), und das Urteil des EGMR vom 18. November 2021 in der Rechtssache M. H. u. a./Kroatien (Rechtssachen Nrn. 15670/18 und 43115/18, CE:ECHR:2021:1118JUD001567018) möchte die Rechtbank vom Gerichtshof wissen, ob es für den Fall, dass ein Antragsteller objektive Beweise für vor der Überstellung begangene ernsthafte Grundrechtsverstöße vorlegt, dem überstellenden Mitgliedstaat obliegt, auszuschließen, dass mit dieser Überstellung

die tatsächliche Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta verbunden ist, und folglich alle ernsthaften Zweifel zu beseitigen, ob die durch die Charta garantierten Grundrechte nach der Überstellung beachtet werden.

- 32 Die Umkehr der Beweislast entspricht den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten dieser Beweislast einfacher nachkommen als der Antragsteller. Die Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit dient bereits als Garantie, dass der zuständige Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Art. 18 der Dublin-Verordnung nachkommt. Ergänzend dazu könnten ausdrückliche Garantien bezüglich u. a. der Aufnahme nach der Überstellung angefordert werden und könnte geprüft werden, inwiefern diese Garantien eingehalten werden. Da ein Asylbewerber nicht selbst von dem Mitgliedstaat Garantien dafür verlangen kann, dass er nach der Überstellung nicht in seinen Grundrechten verletzt wird, impliziert das Prinzip, dass sich der Asylbewerber im Fall solcher Verletzungen nach der Überstellung an die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats wenden muss, dass er diese Verletzung zunächst erleiden muss, selbst wenn der überstellende Mitgliedstaat von den früheren Grundrechtsverletzungen wusste oder hätte wissen müssen. Die Rechtbank fragt sich daher, ob der überstellende Mitgliedstaat einem Antragsteller, der nicht glaubhaft machen kann, dass seine Grundrechte verletzt zu werden drohen, in einer Situation wie der in Polen dadurch entgegenkommen muss, dass er individuelle Garantien verlangt.
- 33 Sollte der Gerichtshof das Unionsrecht dahin auslegen, dass der überstellende Mitgliedstaat unabhängig von früheren Verstößen gegen andere Grundrechte als Art. 4 der Charta nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens keine nähere Begründungs- und Prüfungspflicht hat, stellt sich die Frage, wie der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegensteht.
- 34 Auch möchte die Rechtbank wissen, welche Anforderungen und welcher Maßstab für die Beweismittel gelten müssen, die der Antragsteller zur Untermauerung seiner Befürchtung vorlegt, dass er nach seiner Überstellung in eine Situation geraten wird, die sich nicht mit Art. 4 der Charta vereinbaren lässt. In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 sind nämlich keine Beweismittel hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung angeführt.
- 35 Angesichts des Ausgangspunkts der Dublin-Verordnung, dass, sofern keine Ausnahme vorliegt, ein persönliches Gespräch geführt wird, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, müsste die Erklärung des Antragstellers zu seinen Erfahrungen im zuständigen Mitgliedstaat von Bedeutung sein. Diese Erklärung kann nämlich Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die Überstellung nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung verboten werden muss oder dass der Mitgliedstaat, der bestimmen muss, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, die Prüfung des Asylantrags übernimmt.

- 36 Sollte diese Auslegung richtig sein, bedeutet das, dass die Erklärung des Antragstellers auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft werden muss. Der Gerichtshof wird ersucht, dies zu verdeutlichen und mitzuteilen, welche Anforderungen an den Antragsteller gestellt werden dürfen. Diese Anforderungen dürfen nach Ansicht der Rechtbank jedoch nicht so hoch sein, dass er sie unmöglich erfüllen kann.
- 37 In Dublin-Verfahren liegen den früheren Erfahrungen der Asylbewerber oft „negative Sachverhalte“ zugrunde, wie die Versagung eines Zugangs zum Verfahren oder zur Aufnahme. Es ist besonders schwierig, diese Art von Verletzungen zu beweisen, umso mehr, als diesbezüglich in der Regel keine Dokumente ausgestellt werden. Es muss daher auch verdeutlicht werden, mit welchen Beweismitteln der Antragsteller seine Behauptung, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegensteht, untermauern kann sowie welche Anforderungen und welcher Beweismaßstab für die Erklärungen gelten, die der Antragsteller selbst abgibt.
- 38 Auch ist zu klären, ob die Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Zusammenarbeit haben, die mit der in Art. 4 der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen vergleichbar ist, und ob der überstellende Mitgliedstaat in einer Situation wie der in Polen vorliegenden die Beweislast des Antragstellers ausgleichen muss, um untersuchen zu können, ob davon auszugehen ist, dass die Grundrechte des Antragstellers nach der Überstellung verletzt werden.
- 39 Ferner weist die Rechtbank darauf hin, dass nicht wirklich ersichtlich ist, wie der Zugang zu den Gerichten in Polen effektiv gewährleistet wird, da den Pushbacks keine Verwaltungsentscheidungen zugrunde liegen und begangene Verstöße unbestraft bleiben, weil Pushbacks gesetzlich vorgesehen sind.
- 40 Unter diesen Umständen stellt das vorlegende Gericht die Frage, ob der überstellende Mitgliedstaat in Ermangelung eines wirksamen Rechtsbehelfs eine größere Beweislast trägt und sich vermehrt vergewissern muss, dass die Grundrechte des Antragstellers nach der Überstellung nicht verletzt werden.
- 41 Angesichts der großen Zahl vergleichbarer Rechtssachen, deren Bearbeitung nicht bis zur Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden kann, ersucht die Rechtbank, diese Rechtssache nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.